

REGALKENNZEICHNUNG VON EINWEG UND MEHRWEG NACH VERPACKUNGSGESETZ

Am 1. Januar 2019 tritt das neue Verpackungsgesetz in Kraft, das unter anderem eine Regalkennzeichnung von Einweg/Mehrweg im Handel vorsieht. An allen deutschen Einzelhandelsverkaufsstellen müssen dann Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen jeweils in unmittelbarer Nähe am Regal durch die Bezeichnung „EINWEG“ oder „MEHRWEG“ gekennzeichnet werden. Bei Verstoß gegen die gesetzliche Regelung drohen Bußgelder.

Bei der Regalkennzeichnung ist zu beachten, dass:

- die Kennzeichnung in „unmittelbarer Nähe“ zu den jeweiligen Einweg- oder Mehrweggetränkeverpackungen – das heißt direkt am Regal oder auf dem Preisschild – erfolgen muss. Eine Kennzeichnung durch Hinweisschilder im Eingangsbereich (wenn z. B. nur Einweggetränkeverpackungen verkauft werden) ist ausdrücklich nicht erlaubt.
- die Kennzeichnung „EINWEG“ bzw. „MEHRWEG“ ausgeschrieben und groß geschrieben werden muss. Abkürzungen wie „EW“ oder „MW“, ebenso wie eine Trennung in „EIN-WEG“ oder „MEHR-WEG“ sind nicht erlaubt.
- die Kennzeichnung „EINWEG“/„MEHRWEG“ für den Verbraucher am Regal deutlich sicht- und lesbar sein muss. Was genau das bedeutet, erfahren Sie unter Punkt 1 bis 3.
- die Regelungen auch im Versandhandel (Online, Kataloge, Werbung, etc.) entsprechend anzuwenden sind.

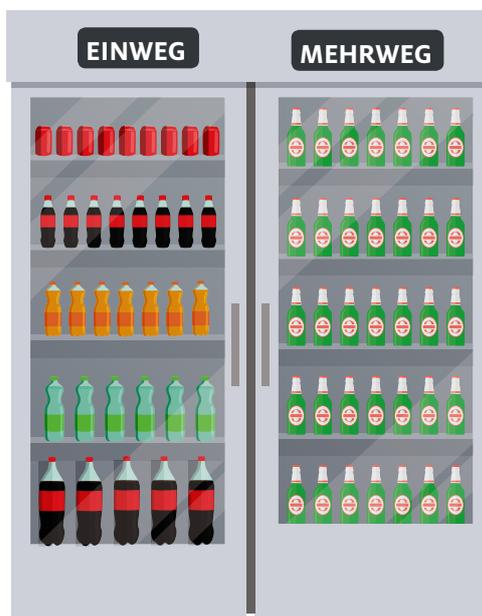
Zur Umsetzung der Regalkennzeichnung gibt es verschiedene Optionen. Für gemischte Einweg/Mehrweg-Sortimente kann die Kennzeichnung zum Beispiel am bzw. neben dem Preisschild (siehe Punkt 1 und 2) erfolgen. Sind ganze Regalbereiche nach Einweg- und Mehrweggebinden getrennt, können auch ganze Regalbereiche gekennzeichnet werden (siehe Punkt 3).



Kennzeichnung gemischter Regale Option 1



Kennzeichnung gemischter Regale Option 2



Kennzeichnung ganzer Regalbereiche

1

Kennzeichnung auf dem Preisschild

Die Kennzeichnung gemischter Regale mit mehreren Gebindearten (Einweg und Mehrweg) kann auf dem jeweiligen Preisschild am Regal erfolgen. Hier gilt es zu beachten, dass die Kennzeichnung „EINWEG“/„MEHRWEG“ in Gestalt und Schriftgröße jeweils mindestens so groß wie die Preisauszeichnung auf dem Preisschild sein muss.

2

Kennzeichnung per Einschieber

Die Kennzeichnung gemischter Regale mit mehreren Gebindearten (Einweg und Mehrweg) kann zudem als Einschieber neben dem jeweiligen Preisschild am Regal erfolgen. Auch hier muss die Kennzeichnung „EINWEG“/„MEHRWEG“ in Gestalt und Schriftgröße jeweils mindestens so groß wie die Preisauszeichnung auf dem Preisschild sein. Die Verwendung von Einschiebern bedingt, dass bei einer Neuplatzierung des Produktes auch der Einschieber neu platziert werden muss. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dies eine mögliche Fehlerquelle und zusätzlicher Aufwand für den Händler darstellt.

3

Kennzeichnung per Hinweisschild über dem Regal

Die Kennzeichnung ganzer Regalbereiche mit jeweils einer Gebindeart (Einweg oder Mehrweg) kann alternativ durch ein bzw. mehrere große Hinweisschilder über dem Regal – abhängig von der Regalgröße, Länge und Warenplatzierung – erfolgen. Auch hier gilt es zu beachten, dass die Kennzeichnung „EINWEG“/„MEHRWEG“ in Gestalt und Schriftgröße mindestens so groß wie die Preisauszeichnung und jederzeit für den Verbraucher klar sichtbar und lesbar sein muss.